

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1853.

N^o. XI. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abteilung des Innern, die Beaufsichtigung u. der Leihbibliotheken und Leseanstalten betreffend, vom 14. März 1853.

Da es aus verschiedenen Gründen nothwendig erscheint, die Leihbibliotheken und Leseanstalten unter polizeiliche Beaufsichtigung zu stellen und, insofern sie gewerbmäßig betrieben werden, sie den übrigen Gewerben gleichzustellen, so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt:

§. 1.

Niemand darf eine Leihbibliothek oder eine Leseanstalt gedruckter oder ungedruckter Bücher und Schriften oder eine Leihanstalt von Abbildungen oder auch einen geschlossenen Lesezirkel, welcher einen größern Kreis von Lesern hat, errichten, ohne dazu die Erlaubniß von dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium erhalten zu haben.

§. 2.

Wird aus diesen Anstalten ein Gewerbe gemacht, so müssen die Inhaber derselben einen von dem Fürstl. Ministerium zu bestimmenden Concessionszind entrichten.

§. 3.

Die Erlaubniß kann nur solchen Personen ertheilt werden, welche Ortsbürger einer inländischen Gemeinde sind, das erforderliche Vermögen, eine dem Geschäft entsprechende Bildung und Einsicht besitzen und welche nicht befürchten lassen, daß sie von der ihnen ertheilten Erlaubniß einen Mißbrauch machen werden.